

Sicherheitsanweisungen für Fremdunternehmen

(Anlage zur Bestellung)



Auftrags-Nr.: _____

Anschrift: _____

Bezeichnung der Arbeitsstelle: _____

Zielvereinbarung

Unser Ziel ist es, das Leben und die Gesundheit Aller zu schützen.

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet uns in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz sind in unserem Hause oberstes Gebot und werden ständig verbessert.

Alle Auftragnehmer verpflichten sich diesem Grundgedanken zu folgen und Sicherheits- und Gesundheitsschutz gleichrangig zu Qualität und Wirtschaftlichkeit mit in die betriebliche Organisation einzubinden.

Selbstverpflichtung des Auftragnehmers

Hiermit verpflichten wir uns bei der Durchführung des Auftrages durch Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen zum sicheren Arbeiten.

Der für unseren Auftrag relevante Inhalt dieser Broschüre wird unseren Mitarbeitern in geeigneter Form und Sprache vermittelt.

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir ebenfalls den Erhalt der Broschüre "Sicherheitsanweisungen für Fremdfirmen".

Auftragnehmer:

Anschrift:

Ansprechpartner:
Name:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

**Aufsichtführender an der Bau-
bzw. Montagestelle**
Name:
Mobil:

Ort und Datum

Unterschrift

Diese Seite ist nach Unterschrift rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten an den Auftragerteilenden zurückzusenden!

1. Zweck

Diese Sicherheitsanweisung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und den Fremdfirmen einschließlich deren Subunternehmern, die auf dem Gelände des Auftraggebers zum Zwecke der Errichtung oder Änderung von Gebäuden und Maschinen und Einrichtungen, deren Wartung und dem Herstellen bzw. Entsorgen von Produkten tätig sind.

Mit dieser Anweisung werden den Mitarbeitern der Fremdfirmen die auf dem Gelände des Auftraggebers geltenden Sicherheitsregeln mitgeteilt. Sie ist zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung einzuhalten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die gültigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz.

2. Geltungsbereich

Die Beschreibung der nachfolgenden Zuständigkeiten und Regeln gilt für alle unter der o.g. Auftragsnummer auszuführenden Arbeiten.

3. Begriffe

Aufsichtführender des Auftragnehmers

Ist der von der Fremdfirma für die Erledigung des Auftrages genannte verantwortliche Vorgesetzte mit Weisungsbefugnis. Dies können Ingenieure, Meister, Kolonnenführer oder sonstige Beauftragte der Fremdfirma sein.

Sie sind gegenüber dem Personal des Auftraggebers nicht weisungsbefugt.

Auftraggeber/Bauherr

Ist
vertreten durch Personen der bestellenden Fachabteilung.

zuständiger Mitarbeiter des Auftraggebers

Ist ein Mitarbeiter des Auftraggebers, der dem Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme als Ansprechpartner vor Ort genannt wird.

Bauleiter

Er nimmt im Rahmen seiner Tätigkeit die Aufgaben nach der jeweiligen Landes-Bau-Ordnung wahr.

Handelt es sich hierbei um einen Mitarbeiter des Auftraggebers so fungiert er für seine Baustelle meist auch als Aufsichtführender und Koordinator im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" § 5 Abs. 3 und § 6 Abs.1.

Aufsichtführender des Auftraggebers BGV A 1 § 5 Abs. 3

Überwacht Arbeiten welche mit besonderen Gefahren verbunden sind und stellt die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Der Auftraggeber stellt mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen her, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.

Koordinator BGV A 1 § 6 Abs.1

Hat, wenn mehrere Unternehmen an einem Arbeitsplatz tätig werden, die Arbeiten aufeinander abzustimmen; zur Abwehr besonderer Gefahren ist er mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz- koordinator

Ist eine vom Bauherrn beauftragte Person zu deren Aufgaben es gehört

in der Planungsphase

- einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen
- eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden, Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

in der Ausführungsphase

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
- darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
- die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

4. Zuständigkeiten

Ansprechpartner des Bauherr

Name: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____

Sicherheits- und
Gesundheitsschutz-
koordinator

Name: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____

Bauleiter

Name: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____

Aufsichtführender
BGV A 1 § 5 Abs. 3

Name: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____

Koordinator
BGV A 1 § 6 Abs.1

Name: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Name: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____

Wird ggf. vor Arbeitsbeginn vor Ort genannt:

zuständiger Mitarbeiter des
Auftraggebers

Name: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____

5. Beschreibung

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdfirmen!

Diese Sicherheitsanweisung soll Ihnen helfen, sich sicher auf dem Gelände des Auftraggebers zu bewegen. Die folgenden Inhalte dienen Ihrer allgemeinen Information und sollen zum arbeitsschutzgerechten Verhalten beitragen.

5.1 Allgemeine Bestimmungen

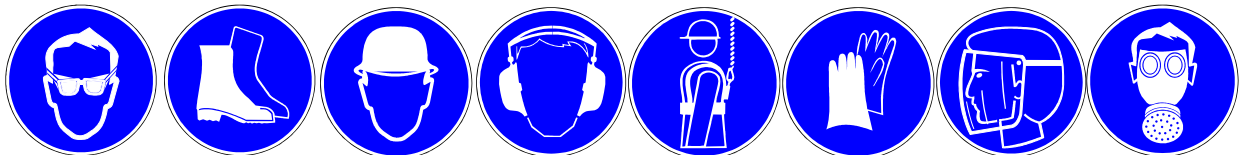
5.1.1 Alle Mitarbeiter sind vor Aufnahme der Arbeiten über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und über die Schutzmaßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen (Inhalt der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz).

5.1.2 Beachten Sie, dass in unserem Unternehmen grundsätzlich Rauchverbot herrscht. Rauchen ist ausschließlich in den hierfür besonders gekennzeichneten Bereichen zulässig.



5.1.3 Alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel dürfen nicht mitgebracht oder konsumiert werden. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, dürfen das Gelände des Auftraggebers nicht betreten.

5.1.4 Beachten Sie die Hinweisschilder und benutzen Sie ggf. die vorgesehene Persönliche Schutzausrüstung. Die Verantwortlichen des Auftraggebers sind berechtigt, Personen ohne entsprechende Persönliche Schutzausrüstung aus diesem Bereich zu verweisen.



5.1.5 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Regelwerke, Normen oder betriebliche Auflagen, wird der feststellende Bereich an die auftragerteilende Fachabteilung melden.

5.1.6 Die in der "Checkliste für Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten" festgelegten, gewerkbezogenen Sicherheitsmaßnahmen müssen erfüllt werden.

5.1.7 Der Aufsichtführende, Koordinator und Zuständige des Auftraggebers, sowie die Sicherheitsfachkräfte der jeweiligen Bereiche geben Ihnen Auskunft. Bitte befolgen Sie stets deren Hinweise.

5.1.8 Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- oder Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.



5.1.9 Beachten Sie Zugangs- und Aufenthaltsverbote.

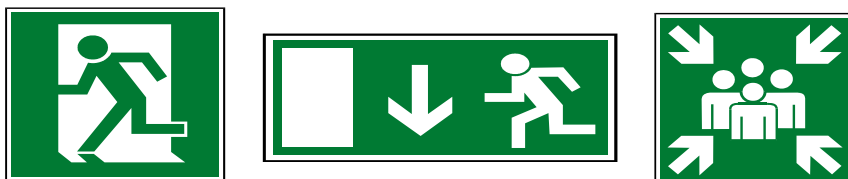


5.1.10 Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.



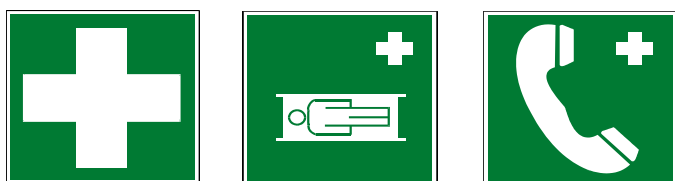
5.2 Notausgänge, Fluchtwege und Notfallversorgung

5.2.1 Informieren Sie sich vor Beginn Ihrer Arbeiten über die Örtlichkeiten, insbesondere über die nächstliegenden Fluchtwege, Notausgänge und Sammelpunkte.



5.2.2 Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, steht Ihnen selbstverständlich unser Erste Hilfe Personal und die Einrichtungen für die Erst- und Notfallversorgung zur Verfügung.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet selbst für die erforderlichen Anzahl Erst Helfer und das vorgeschriebene Erste Hilfe Material zu sorgen.



5.2.3 Alle Arbeitsunfälle und Beinaheunfälle sind bei der angegebenen Stelle schriftlich zu melden. Die Unfälle werden erfasst und dokumentiert.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet jeden Arbeitsunfall, Beinaheunfall und jede gefährliche Situation zu dokumentieren. Hierzu führen Sie ein Verbandsbuch. Bei Unfällen mit einer Ausfallzeit von mehr als 3 Tagen ist eine Unfallanzeige an Ihre zuständige Berufsgenossenschaft zu übermitteln. Beinaheunfälle und gefährliche Situationen können z. B. als besondere Vorfälle in einem Bautagebuch dokumentiert werden.

5.3 Verkehrsordnung

5.3.1 Auf dem Gelände der Verwaltungen und Bildungsstätten des Auftraggebers gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung.



5.3.2 Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sind durch Vorschriftzeichen angegeben. Innerhalb von Gebäuden ist für alle Fahrzeuge maximal Schritttempo (6 km/h) zulässig.



5.3.3 Fahrzeuge, Flurförderzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen die mit Flüssiggas betrieben werden, dürfen nur auf Plätzen abgestellt werden, die vom Aufsichtführenden oder Koordinator des Auftraggebers zugewiesen bzw. hierfür genehmigt wurden.

5.3.4 Für alle eingesetzten Fahrzeuge, Flurförderzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen ist der Nachweis über die wiederkehrenden Prüfungen mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

5.3.5 Bedienpersonal für Fahrzeuge, Flurförderzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen müssen den Befähigungsnachweis für die Bedienung stets mit sich führen und auf Verlangen vorlegen.

5.3.6 Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen für Fahrzeuge, Flurförderzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen müssen an der Verwendungsstelle vorliegen.

5.4 Aufsicht

5.4.1 Auf den Bau- und Montagestellen darf nur deutschsprachiges Aufsichtspersonal, welches ständig erreichbar sein muss, eingesetzt werden.

5.4.2 Vor Arbeitsbeginn und nach Beendigung der Arbeiten ist es unbedingt erforderlich, dass sich der Aufsichtführende des Fremdunternehmens bei dem Verantwortlichen des Auftraggebers, in dessen Bereich oder Abteilung Arbeiten auszuführen sind, an- und abmeldet.

5.3.3 Bei der Anmeldung sind die jeweiligen Verantwortlichen des Auftraggebers auf die Gefahren hinzuweisen, die Sie in deren Verantwortungsbereiche einbringen. Erkundigen Sie sich nach Gefahren in diesem Bereich, auf die Sie zu achten haben.

5.4.4 Fremdfirmen einschließlich deren Subunternehmen sind verpflichtet, zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung bei der Durchführung von Aufträgen, die örtlich und zeitlich zusammenfallen, ihrer Koordinationsverpflichtung nachzukommen.

5.5 Arbeitsplätze

5.5.1 Halten Sie sich nur dort auf, wo Sie bzw. Ihre Firma in unserem Auftrag Arbeiten auszuführen haben. Das Betreten anderer Bereiche ist nur mit Zustimmung des Verantwortlichen des Auftraggebers gestattet.

5.5.2 Sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege sind stets freizuhalten.



5.5.3 Bereiche und Abteilungen, in denen sich Angehörige oder Gäste des Auftraggebers aufhalten bzw. arbeiten, sind von Gefahrstoffen (z. B. Lösemitteldämpfe, Staub, Schweißrauch, Abgasen usw.) frei zu halten.

5.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

5.6.1 Das Errichten von elektrischen Anlagen auf Baustellen hat unter Berücksichtigung der VDE 0100, Teil 704, zu erfolgen. Werden Baustromverteiler als Einspeisepunkt eingesetzt, müssen diese mit 30 mA Fehlerstrom - Schutzeinrichtungen (RCD, früher FI) ausgerüstet sein.



5.6.2 Vorhandene Speisepunkte der Gebäudeinstallation dürfen nur nach Absprache mit dem für diesen Bereich Verantwortlichen des Auftraggebers verwendet werden. Bei der Verwendung von Speisepunkten der Gebäudeinstallation ist die Absicherung mit einer Fehlerstrom - Schutzeinrichtung (RCD, früher FI) sicherzustellen.

5.6.3 Alle elektrischen Betriebsmittel müssen mit einem Nachweis der letzten Prüfung (z.B. Prüfplakette) versehen sein. Der Nachweis der Prüfung ist auf Verlangen vorzulegen.

5.7 Überlassung von Geräten, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeugen (z. B. Handwerkzeuge, Schweißgeräte, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen, Leitern, Krane)

Vorbemerkung: Die Gestellung aller Geräte hat grundsätzlich durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

5.7.1 Ist es in Ausnahmefällen erforderlich, dass Sie Geräte des Auftraggebers benutzen müssen, so ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers statthaft.

5.7.2 Bei der Übernahme haben Sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen.

5.7.3 Ohne Zustimmung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers dürfen Sie keine Veränderungen an den Geräten vornehmen. Insbesondere dürfen Sicherheitseinrichtungen nicht außer Funktion gesetzt werden.

5.7.4 Sie haften für alle Schäden, die durch Verschulden Ihres Personals bei der Benutzung der Geräte verursacht werden. Schäden sind sofort dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers zu melden.

5.8 Explosions- und feuergefährdete Räume

5.8.1 Arbeiten in Explosions- und feuergefährdeten Bereichen dürfen nur nach Erteilung einer schriftlichen Arbeitserlaubnis durchgeführt werden. Die in der Arbeitserlaubnis vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Freigabe erfolgt vor Ort durch den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers.



5.8.2 In explosions- und feuergefährdeten Räumen ist der Umgang mit offenem Licht, Feuer, das Rauchen, Schweißen und der Umgang mit funkenreißenden Werkzeugen sowie nicht ex-geschützten Maschinen und Fahrzeugen verboten.

5.8.3 Die " **Checkliste für Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten** über Schutzmaßnahmen und Sicherungsmöglichkeiten bei Arbeiten in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahren" ist vom zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers auszufüllen. Die festgelegten Maßnahmen sind einzuhalten.

5.9 Leitern, Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen

5.9.1 Ist die Aufstellung von Gerüsten oder fahrbaren Arbeitsbühnen erforderlich, bedarf es hierzu der vorherigen Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers.

5.9.2 Nach der Beendigung aller auszuführenden Arbeiten, für die die Leitern, Gerüste oder fahrbaren Arbeitsbühnen erstellt wurden, sind diese sofort zu demontieren und zu entfernen.

5.9.3 Über die Kennzeichnung nach BGI 663 "Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten" hinaus müssen Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen und Leitern mit einem Namensschild des Benutzers gekennzeichnet werden.

5.10 Versorgungsleitungen

5.10.1 Vor Arbeitsbeginn an Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Benzin-, Öl-, Pressluftleitungen usw.) ist bei dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers die schriftliche Erlaubnis einzuholen.

5.10.2 Die In- und Außerbetriebnahme von Rohrleitungen jeglicher Art darf nur durch oder unter Aufsicht und nach Freigabe durch den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers erfolgen.

5.11 Gefahrstoffe / Entsorgung

5.11.1 Die von Ihnen auf unser Gelände gebrachten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse müssen eine sichere Verpackung und eine ordnungsgemäße Kennzeichnung haben.



5.11.2 Der Einsatz von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen mit Krebs erzeugendem Potential ist verboten. Abweichungen hiervon sind dem Koordinator bzw. Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen, damit entsprechende Regelungen getroffen werden können.

5.11.3 Das Abfallgesetz mit dem darin geforderten Vermischungsverbot ist zu beachten. Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Abstimmungen sind mit dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers vorzunehmen.

5.11.4 Restmengen, Abfälle und Verpackungen sind durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten zu entfernen.

5.12 Arbeitsplätze auf, an und über Verkehrswegen

5.12.1 Gefahrenbereiche sind so abzusperren, dass Unbefugte und Unbeteiligte sie nicht betreten können.

5.12.2 Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber möglich. Die Arbeitsbereiche sind von Ihnen so abzusperren und abzusichern, dass der Verkehrsfluss so wenig wie möglich behindert wird.

5.12.3 Werden Schutzeinrichtungen entfernt (Geländer, Bodenabdeckungen u.ä.) müssen geeignete Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Das Absperren mit Flatterband ist unzureichend.

5.12.4 Auf dem gesamten Gelände und in den Gebäuden sind die zulässigen Belastungen von Böden, Decken und Bühnen zu beachten.

5.13 Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern

5.13.1 Vor Aufnahme der Arbeiten müssen die Dächer einschließlich deren Zugänge einer Besichtigung durch den Auftragnehmer im Beisein des für den Bereich zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers unterzogen werden.

Es ist zu prüfen ob die vorhandenen Schutzmaßnahmen und -einrichtungen für die durchzuführenden Arbeiten ausreichen. Gegebenenfalls sind die Schutzmaßnahmen und -einrichtungen anzupassen.

5.13.2 Die "**Checkliste für Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten** über Schutzmaßnahmen und Sicherungsmöglichkeiten gegen Absturz bei Arbeiten auf Dächern und im Bereich nicht begehbare Bauteile" ist vom zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer auszufüllen. Die festgelegten Maßnahmen sind einzuhalten.

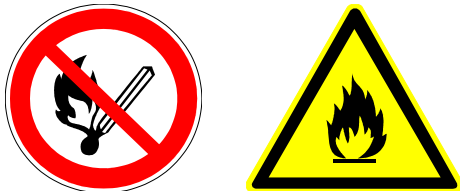
5.14 Arbeiten an elektrischen Anlagen

5.14.1 Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft ausgeführt werden.

5.14.2 Eingriffe in vorhandene elektrische Anlagen, insbesondere das Ab- und Zuschalten von Einspeisepunkten, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers erfolgen.

5.15 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren und Umgang mit offenem Feuer (Heißarbeiten)

5.15.1 Vor Ausführung von Heißarbeiten muss die Schweiß- und Feuererlaubnis des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers eingeholt werden. Dieser entscheidet, welche Sicherheitsmaßnahmen (Feuerlöscher, Eimer mit Wasser, Löschdecken, Brandwache usw.) vor Beginn der Arbeit zu treffen sind. Die Schweiß- und Feuererlaubnis muss in schriftlicher Form an der Arbeitsstelle vorliegen.



5.15.2 Schweißarbeiten an tragenden Konstruktionsteilen dürfen grundsätzlich erst nach Genehmigung der bestellenden Fachabteilung erfolgen. Sind diese Arbeiten Bestandteil des Auftrages gilt die Genehmigung als erteilt.

5.15.3 Beschädigungen von Einrichtungen und Material müssen durch sorgfältiges Abdecken ausgeschlossen werden.

6. Dokumentation

Die Dokumentation über durchgeführte Unterweisungen Ihrer Mitarbeiter und Prüfungen Ihrer Arbeitsmittel ist auf Verlangen vorzulegen.

7. Anlage

7.1 Anmeldung

Bei Ankunft hat sich der Aufsichtführende des Auftragnehmers bei dem Koordinator BGV A 1 § 6 Abs.1 (Fremdfirmenkoordinator) anzumelden.

7.2 Alarmplan

7.1.1 Der Alarmplan wird Ihnen vor Arbeitsaufnahme durch den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers ausgehändigt und erläutert.

7.1.2 Die Inhalte sind Ihren Mitarbeitern in geeigneter Form und Sprache zu vermitteln.

7.3 Arbeits- und Pausenzeiten

Arbeits- und Pausenzeiten sind mit dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers abzustimmen.

001 Checkliste für Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten

über Schutzmaßnahmen und Sicherungsmöglichkeiten gegen Absturz bei Arbeiten auf Dächern und im Bereich nicht begehbarer Bauteile.

.....
(Ort angeben)

vorhandene Maßnahmen: zutreffendes ankreuzen

Arbeitsplätze		
<input type="checkbox"/>	Geländer	
<input type="checkbox"/>	Durchsturz Sicherungen ober- bzw. unterhalb nicht begehbarer Bauteile (Lichtkuppeln/ -bänder, RWA's u.ä.)	
<input type="checkbox"/>	Anschlageinrichtungen für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz	
<input type="checkbox"/>		
Verkehrswege		
<input type="checkbox"/>	Treppen	
<input type="checkbox"/>	Steigleiter	
<input type="checkbox"/>	Anlegeleitern	
<input type="checkbox"/>	Geländer, Seitenschutz, Attika	
<input type="checkbox"/>	Übergänge	
<input type="checkbox"/>	Absperrungen	
<input type="checkbox"/>	Durchsturz Sicherungen unterhalb nicht begehbarer Bauteile (Lichtkuppeln/ -bänder, RWA's u.ä.)	
<input type="checkbox"/>	Anschlageinrichtungen	
<input type="checkbox"/>	Optische Abgrenzung	
<input type="checkbox"/>	hochziehbare Personenaufnahmemittel	

durchzuführende Maßnahmen: zutreffendes ankreuzen

Arbeitsplätze		
<input type="checkbox"/>		durch: AN, AG
<input type="checkbox"/>	temporäres Geländer oder Seitenschutz	
<input type="checkbox"/>	Anschlageinrichtungen für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz	
<input type="checkbox"/>	Schutznetz	
<input type="checkbox"/>	Fang- bzw. Dachfanggerüst	
<input type="checkbox"/>		
Verkehrswege		
<input type="checkbox"/>		durch: AN, AG
<input type="checkbox"/>	Treppeturm	
<input type="checkbox"/>	Leitengang in Gerüst	
<input type="checkbox"/>	Anlegeleiter	
<input type="checkbox"/>	temporäres Geländer oder Seitenschutz	
<input type="checkbox"/>	Fang- bzw. Dachfanggerüst	
<input type="checkbox"/>	Schutznetz	
<input type="checkbox"/>	Absperrungen	
<input type="checkbox"/>	Anschlageinrichtungen für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz	

002 Checkliste für Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten über Schutzmaßnahmen und Sicherungsmöglichkeiten bei Arbeiten in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahren

.....
(Ort angeben)

vorhandene Maßnahmen: zutreffendes ankreuzen

Arbeitsplätze							
	automatische Löschanlage						
	Feuerlöscher	ABC	BC	CO ₂			
	Wasserleitung mit Wasserdruck						
	Rauchmelder						
Verkehrswege							
	Kennzeichnung der Flucht und Rettungswege						

durchzuführende Maßnahmen: zutreffendes ankreuzen

Arbeitsplätze							
							durch: AN, AG
	Feuerlöscher	ABC	BC	CO ₂			
	Löschmittel	Wasser	Sand	Salz			
	Raum abdichten, Brandbereich eingrenzen, Lüftung einschränken						
	Messung der Ex-Fähigkeit der Atmosphäre						
	Erlaubnisschein für Arbeiten mit Zündquellen (siehe Anhang)						
	Erlaubnisschein für Heißarbeiten (siehe Anhang)						
	Erlaubnisschein für Schweißarbeiten (siehe Anhang)						
Verkehrswege							
							durch: AN, AG
	Messung der Ex-Fähigkeit der Atmosphäre						

Schweißerlaubnis nach Abschnitt 3.8.2 des Kapitel 2.26 der BGR 500 "Betreiben von Arbeitsmitteln"			
1	Arbeitsort/-stelle		
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Name: _____	
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/>	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3a	Beseitigen der Brandgefahr		
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr	Name: _____ Ausgeführt _____ (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten Name: _____	
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: Std. Name: _____	
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführung lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten <input type="checkbox"/>	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr		
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____	
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: Std. Name: _____	
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons Feuerwehr Ruf-Nr.	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nummern 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung Unterschrift Datum	
7	Ausführender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 3 und/oder 4 durchgeführt sind. Unterschrift	Kenntnisnahme des Ausführenden nach Nr.2 _____ Unterschrift
Datum			
Original: Ausführender nach Nr. 2; 1. Kopie: Auftraggeber; 2. Kopie: Auftragnehmer			

<h2 style="margin: 0;">Erlaubnisschein</h2> <p style="margin: 0;">für Arbeiten mit Zündquellen in Bereichen mit explosionsfähiger Atmosphäre</p>		
1	Arbeitsort/-stelle	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Rohr schweißen)	
3	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der nicht beweglichen brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile usw. mit schützenden Materialien <input type="checkbox"/> Abdichten von Gebäudeöffnungen, Fugen und Ritzen sowie sonstiger Durchlässe wie z.B. Gitterroste mit nicht brennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen, ggf. Inertisieren <input type="checkbox"/> Verschließen der Öffnungen von Rohrleitungen, Behältern, Armaturen usw. <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, Feuerlöschern oder mit angeschlossenem Wasserschlauch (bei Stäuben nur Sprühen)
5	Brandwache	<input type="checkbox"/> während der Arbeit Name: <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Arbeit Name: Dauer: Std.
6	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons Feuerwehr Ruf-Nr
7	Löschgerät, Löschmittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch
8	Erlaubnis	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Unfallverhütung und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.
	Datum	Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten
		Unterschrift des Ausführenden

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen		
1	Arbeitsort/-stelle	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Konsole anschweißen)	
3	Arbeitsverfahren	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Flammrichten <input type="checkbox"/> Schleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/>
4	Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen der brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, an der Arbeitsstelle im Umkreis von m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, -wände und -fußböden, Kunststoffe usw. <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen, Mauerdurchbrüchen, Rinnen, Kanälen, Fugen, Ritzen u.ä. mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, Isolier- und Dämmmaterial <input type="checkbox"/> Verschließen von Rohren, Kanälen, Schächten, Apparaten, Behältern mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit geeigneten Löschgeräten bzw. Löschmitteln
5	Brandwache – während der Arbeit – nach der Arbeit	Name: Name: Dauer: Std.
6	Alarm im Brandfall	Standort des Brandmelders: Standort des Telefons: Feuerwehr Ruf-Nr.:
7	Bereitgestellte Löschgeräte, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/>
8	Erlaubnis	Vor Beginn der Arbeiten sind die unter 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (z.B. BGV A1 §§ 21, 22 sowie BGR 500, Kap. 2.26), ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.
_____ Datum Unterschrift Auftraggeber / dessen Beauftragter Unterschrift Aufsichtführender / Ausführender		